



Inhalt:

- 59 Kreisausschusssitzung am 04.04.2016
- 60 Kreistagssitzung am 04.04.2016
- 61 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2016
- 62 Abstimmungsbekanntmachung – Bürgerentscheide am 01.05.2016 –
- 63 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamtes

59 Kreisausschusssitzung am 04.04.2016

Am Montag, 04.04.2016 um 14.00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Besetzung Jugendhilfeausschuss
2. Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der Klinik Eichstätt
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2016
4. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

60 Kreistagssitzung am 04.04.2016

Am Montag, 04.04.2016 um 16.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Besetzung Kreisausschuss
2. Besetzung Jugendhilfeausschuss
3. Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der Klinik Eichstätt
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2016
5. Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“
6. Beteiligung des Landkreises Eichstätt am digitalen Gründerzentrum für die Region 10 (DGZ)
7. Verschiedenes

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

61 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2016

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Dienstag, 05. April 2016, findet an der **Grundschule St. Walburg** in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

An der **Grundschule Am Graben** findet die Schulanmeldung am Mittwoch, 06. April 2016, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2010 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2010 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulanmeldung soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigungen Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Schuleingangsuntersuchung oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.
- ggfs. Nachweis über eine Sprachstandserhebung der Kindertagesstätte.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Bei der Anmeldung sind Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses erforderlich.

IV. Schulanmeldung an Förderzentren

Die Anmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2016/2017 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch die Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (**G = Grundschule Am Graben, W = Grundschule St. Walburg**).

Eichstätt, 22.03.2016
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstätts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Grundschulen Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: **G** = Grundschule Am Graben
W = Grundschule St. Walburg

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| Adalbert-Stifter-Weg (W) | Mondscheinweg (W) |
| Akazienweg (G) | Neuer Weg (W) |
| Alberthalstraße (W) | Notre-Dame-Weg (G) |
| Alfons-Fleischmann-Straße (G) | Oettingenstraße (W) |

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Alois-Brems-Straße (G) | Ostenstraße (G) |
| Altersheimweg (W) | Papst-Victor-Straße (G) |
| Am Adamsberg (G) | Parkhausstraße (G) |
| Am Anger (W) | Pater-Ingbert-Naab-Str. (G) |
| Am Graben (G) | Pater-Marinus-Straße (G) |
| Am Herzogkeller (W) | Pater-Philipp-Jeningen-Pl. (G) |
| Am Kugelberg (G) | Pedettestraße (W) |
| Am Salzstadel (G) | Petersleite (G) |
| Am Siechhof (G) | Pfahlstraße |
| | beidseitig ab Bummerbräu |
| | (Hs.Nr. 27) bzw. Hs.Nr: 18 ab |
| | steigend Richtung Residenzplatz |
| | (G) |
| | Pfahlstraße |
| | Beidseitig in westlicher Richtung |
| | Nach Bummerbräu bis Westen- |
| | Straße (W) |
| Am Sportplatz (G) | Pfarrgasse (G) |
| Am Zwinger (W) | Pirkheimerstraße (G) |
| Anton-Fils-Straße (G) | Rebdorfer Straße (W) |
| Antonstraße (G) | Reichenaustraße (W) |
| Auf der Alm (G) | Residenzplatz (G) |
| Aumühle (G) | Richard-Strauß-Straße (G) |
| Bachweg (G) | Römerstraße (G) |
| Bahnhofplatz (G) | Rosental (G) |
| Benedicta-von-Spiegel-Straße (G) | Rot-Kreuz-Gasse (G) |
| Breitenauerstraße (G) | Schaumbergweg (W) |
| Bruder-Egdon-Straße (G) | Schießstättberg (G) |
| Buchtal (G) | Schlaggasse (W) |
| Büttelgasse (W) | Schneebeerenweg (G) |
| Burgstraße (W) | Schottenau (G) |
| Castellweg (W) | Sebastiangasse (G) |
| Christian-Wink-Straße (G) | Seidlkreuzstraße (G) |
| Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G) | Sollnau (G) |
| Clara-Staiger-Straße (W) | Sonnenwirtsgässchen (G) |
| Dominikanergasse (G) | Spindeltal (G) |
| Domplatz (G) | Sudetenstraße (W) |
| Dr.-Hans-Hutter-Straße (G) | Turmstraße (W) |
| Egerländer Weg (W) | Ulrichsteig (W) |
| Eichendorffstraße (G) | Walburgiberg (W) |
| Elias-Holl-Straße (W) | Wasserwiese (W) |
| Eybstraße (W) | Webergasse (W) |
| Franz-Liszt-Straße (G) | Weißburger Str. 1-7 (G) |
| Franz-Xaver-Platz (W) | Weißburger Str. ab Nr.9 (W) |
| Frauenberg (G) | Westenstraße (W) |
| Freiwasser (W) | Widmannstraße (G) |
| Friedhofgasse (G) | Wiesengäßchen (G) |
| Fuchsbräugasse (W) | Winkelmannstraße (G) |
| Gabrielstraße (G) | Winkelwirtsgasse (G) |
| Gemmingenstraße (W) | Wintershofer Weg (W) |
| Gesellenhausweg (G) | Wohlmuthgasse (G) |
| Glasgarten (G) | Zum Tiefen Tal (W) |
| Gottesackerstraße (G) | Zwittauer Weg (W) |
| Grabmannstraße (G) | |
| Gundekarstraße (W) | |
| Gutenberggasse (G) | |
| Hans-Lang-Weg (G) | |

- Heidingsfelderweg (W)
- Herbergshöhe (W)
- Herzogasse (W)
- Hindenburgstraße (G)
- Hofmühlstraße (W)
- Holbeingasse (G)
- Ignaz-Pickl-Weg (W)
- Industriestraße (G)
- Ingolstädter Straße (G)
- Johannes-Kraus-Straße (G)
- Joseph-Haas-Weg (G)
- Kapellbuck (W)
- Kapuzinergasse (G)
- Kardinal-Preysing-Platz (G)
- Kardinal-Schröffer-Straße (G)
- Kipfenberger Straße (G)
- Klärwerkstraße (G)
- Klausnerweg (W)
- Kolpingstraße (G)
- Konrad-Kieser-Straße (G)
- Kratzauer Straße (W)
- Kuhweg (G)
- Lämmertal (G)
- Leonrodplatz (G)
- Leuchtenbergstraße (G)
- Lüftenweg (W)
- Luitpoldstraße (G)
- Marktgasse (G)
- Marktplatz (G)
- Max-Reger-Weg (G)
- Michael-Rackl-Straße (G)

Stadt- und Ortsteile

- | | |
|--------------------|-----------------|
| An der Leithen (G) | Marienstein (W) |
| Blumenberg (W) | Rebdorf (W) |
| Buchenhüll (G) | Wasserzell (W) |
| Häringhof (G) | Wimpasing (G) |
| Landeshofen (G) | Wintershof (W) |
| Lüften (G) | Ziegelhof (G) |

62 Abstimmungsbekanntmachung – Bürgerentscheide am 01.05.2016 –

1. Am Sonntag, 01. Mai 2016, finden folgende Bürgerentscheide statt:

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren):

"Ja zur Berufsschule am Burgberg - Ja zu Eichstätts Zukunft als Schulstandort!"

Sind Sie dafür, dass die Stadt Eichstätt den Bebauungsplan Nr. 63 weiter verfolgt, um die Erweiterung der Berufsschule mit angegliederter Fachoberschule (FOS) am Burgberg zu ermöglichen?

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren):

„Denk-mal-Schutz für die Burg: Stoppt die Bebauung des Grüngürtels“

Sind Sie dafür, dass der historische Grüngürtel um die Willibaldsburg unversehrt erhalten bleibt und deshalb alle im Rahmen des eigenen Wirkungskreises rechtlich zulässigen Maßnahmen ergriffen werden sollen, um Neubauten, insbesondere die geplante Berufsschulerweiterung an der Burgstraße, zu verhindern?

Sind Sie zudem dafür, dass alle Planungsarbeiten mit dem Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplanes sofort eingestellt werden?

Stichfrage:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

- Fortführung der Planungen
- Einstellung der Planungen

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Stadt Eichstätt ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 10.04.2016 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 15.04.2016 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eichstätt Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind,

b) Stimmberechtigte, die nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum 29. April 2016 (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 15:00 Uhr bei der Stadt Eichstätt, Einwohneramt, Zi.-Nr. 001, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, schriftlich¹⁾ oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zu gleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt Eichstätt abzugeben.

Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15.30 Uhr in folgenden Auszählräumen zusammen:

Briefwahlvorstand 21, Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Zi.-Nr. E 15

Briefwahlvorstand 22, Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Zi.-Nr. E 16

Briefwahlvorstand 23, Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Zi.-Nr. E 17

Briefwahlvorstand 24, Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Zi.-Nr. 10/1. Stock

12. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jede stimmberechtigte Person hat bei Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren), bei Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren) und bei der Stichfrage **jeweils eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Eichstätt, 23.03.2016

gez. Gabriela S c h n e i d e r, stellv. Abstimmungsleiterin

¹⁾ Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Lenting

63 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der **Gemeinde Lenting** nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 14.03.2016 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.115.300 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.497.200 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Lenting, 21.03.2016

gez. Christian T a u e r, 1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Allgemeine Geschäftsstunden der Gemeindeverwaltung Lenting

| | | |
|----------------------------|-----|--|
| Montag bis Mittwoch | von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag | von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |